

Das Kriminalstrafgesetz von 1805

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **63 (1995)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Das Kriminalstrafgesetz von 1805

Nach der Gründung des Kantons Aargau 1803 musste der Kleine Rat, d.h. die Regierung, darangehen, neue Gesetze, die für alle Bürger galten, zu erlassen. So entstand am 19. Dezember 1804 ein neues Kriminalstrafgesetz (KSG), das für den ganzen Kanton Aargau Gültigkeit hatte¹⁾. In der Einleitung dazu schrieb die Regierung: «Wir Präsident und Räte des Kantons thun kund hiermit: durch die entschiedene Unzweckmässigkeit der im grössten Theil Unseres Kantons bestehenden alten Strafgesetzes; durch die nachtheilige und unzulässige Ungleichheit derselben in den nun in einen Staat vereinigten drei Landschaften²⁾, noch mehr aber durch die uns heilige Sorge für ein Strafgesetz aufgefordert, wodurch ohne in allzugrosse Strenge noch in übertriebene Milde auszuarten, die öffentliche Ruhe, das Leben, das Eigenthum, die Ehr und Freiheit der Bürger gesichert wird, haben wir auf den verfassungsmässigen Vorschlag des Kleinen Rathes nachfolgendes beschlossen und verordnet:

1. Das hier folgende Kriminalstrafgesetz samt Kriminalgerichtsordnung wird anmit zum wirklichen Gesetz erhoben.
2. Dasselbe soll vom ersten Merz 1805 im ganzen Kanton in Ausübung gebracht werden³⁾.»

Die Regierung gab also zu, dass ab 1803, dem Datum des Entstehens des neuen Kantons, in diesem eine Rechtsunsicherheit bestand. Das in der Helvetik geschaffene und für die ganze Schweiz gültige Strafgesetz vermochte nämlich nicht mehr zu überzeugen, da an die Stelle des Zentralismus der Föderalismus getreten war⁴⁾. Bei der Schaffung des neuen Gesetzes orientierte man sich am neuen österreichischen Gesetzbuch über Verbrechen vom 1. Januar 1804, dem modernsten Gesetzbuch der damaligen Zeit⁵⁾.

Im neuen Kriminalstrafgesetz wurde zuerst einmal festgelegt, was überhaupt ein Kriminalverbrechen war. «Jene Handlungen und Unterlassungen, welche die öffentliche Sicherheit entweder unmittelbar verletzen oder aber solche wegen der Grösse der Privatsicher-

heitsverletzung oder der gefährlichen Beschaffenheit der Umstände mittelbar in einem hohen Grade gefährden, werden Kriminalverbrechen genannt... Zu einem Kriminalverbrechen wird böser Vorsatz und freier Wille erfordert»⁶⁾.

Im dritten Titel des Gesetzes wird die jeweilige Bestrafung für die Verbrechen festgelegt. Obwohl man ein humaneres Gesetz geschaffen hatte, bestand die Todesstrafe immer noch, wobei ausdrücklich erwähnt wurde, dass an dem zum Tode verurteilten Verbrecher keine Marter ausgeübt werden durfte (§ 23). Die Todesstrafe wurde u.a. ausgesprochen bei Hochverrat, bei Brandlegung und Minensprengung an Staatsgebäuden, bei vorsätzlichem Mord, bei Kinderaussetzung in Todesabsicht, bei Gewohnheitsdieben, wenn sie schon zweimal vorher mit einer Kriminalstrafe belegt worden waren, bei Brandlegung mit tödlichem Ausgang. Ab 1803 verurteilte das Bezirksgericht Muri noch sechs Menschen zum Tode, je einmal wegen Raubmords, wegen Tötung eines Neugeborenen und wegen Diebstahls, dann dreimal wegen schwerer Brandstiftung. Bei zweien der Brandleger und bei der Kindsmörderin wurde die Todesstrafe durch Begnadigung in schwerste Kettenstrafe umgewandelt. Zwei des Kindsmordes angeklagte Freiämter, es waren Vater und Tochter, wurden in Zug zum Tode verurteilt und dort auch hingerichtet.

Die nächste Strafart war die Gefängnisstrafe, die nach der Schwere des Verbrechens in drei Grade eingeteilt wurde. Der erste wurde «durch das Wort Zuchthaus, der zweite durch Kettenstrafe und der dritte durch schwerste Kettenstrafe bezeichnet». Die Kettenstrafe unterschied sich von der Zuchthausstrafe dadurch, «dass den Sträflingen Eisen an die Füße gelegt und sie zu schweren Arbeiten auch ausser dem Zuchthaus angehalten werden sollen» (§ 26). Die zur schwersten Kettenstrafe verurteilten Verbrecher wurden «in einem von aller Gesellschaft abgesonderten Gefängnis stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen verwahrt». Sie erhielten «alle Tage eine warme Suppe nebst Wasser und Brot zur Nahrung», ihr Lager war auf Bretter mit Stroh eingeschränkt; ihnen war keine Zusammenkunft oder Unterredung mit anderen Personen gestattet. Sie verrichteten die schwersten öffentlichen Arbeiten

(§ 27). Die erwähnten Gefängnisstrafen konnten unter Umständen noch verschärft werden: durch Ausstellung während einer Stunde in der Öffentlichkeit auf der Schaubühne, wobei die Täter um den Hals ein Schild trugen, auf dem ihr Verbrechen gut lesbar geschrieben stand; durch Züchtigung mit Ruten und Streichen; durch dreitägiges Fasten pro Woche; durch Landesverweisung; durch Brandmarkung, die «in der Einschröpfung des Buchstabens A auf die linke Schulter bestand»; durch Staupbesen, d.h. durch Auspeitschen mit Ruten durch den Scharfrichter (§ 29 ff).

Die Gefängnisstrafe war «in Absicht auf ihre Dauer dreifach:
Zeitlich im ersten Grade von 1 bis 4 Jahren;
Dit. im zweiten Grad von 4 bis 8 dit.
Anhaltend im ersten Grade von 8 bis 12 Jahren;
Dit. im zweiten Grade von 12 bis 16 dit.
Langwierig im ersten Grad von 16 bis 20 Jahren;
Dit. im zweiten Grad von 20 bis 24 dit.» (§ 28).